



**Beteiligung der Schweiz an einem Ueberbrückungskredit  
 sowie an einem Stabilisierungsfonds für Polen**

Aufgrund des Antrages des EFD vom 8. Dezember 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens und laut Korrespondenz-  
 beschluss der Finanzdelegation vom 12. Januar 1990 wird

beschlossen:

1. Die Schweiz. Nationalbank wird aufgrund von Artikel 4 des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen ermächtigt, sich am Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zugunsten von Polen mit einem Beitrag von höchstens 20 Mio. Dollar zu beteiligen. Das EFD wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit einen detaillierten Antrag zur Uebernahme der Garantie durch den Bund zu unterbreiten.
2. Das EFD erhält den Auftrag, die für eine Beteiligung am Stabilisierungsfonds für Polen notwendigen Verhandlungen zu führen, wobei die im Antrag festgelegten allgemeinen und speziellen Bedingungen zu beachten sind. Dabei arbeitet es eng mit den anderen interessierten Bundesstellen zusammen.

Der Beitrag wird nicht dem Rahmenkredit entnommen.

Das EFD holt vorgängig die Einwilligung der Finanzdelegation zu einem Nachtragskredit I/90 mit gewöhnlichem Vorschuss ein.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
Nr.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	13	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

980.87

Bern, den 8. Dezember 1989

An den B u n d e s r a t

---

Beteiligung der Schweiz an einem Ueberbrückungskredit sowie an einem Stabilisierungsfonds für Polen

---

1. Ausgangslage

Die Unterstützung der Reformbemühungen in Polen erfordert eine Vielfalt von Massnahmen seitens der westlichen Länder. Der Bundesrat hat sich bereits anlässlich der Verabschiedung der Botschaft über eine verstärkte Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten und entsprechende Soforthilfsmassnahmen eingehend mit dieser Angelegenheit auseinandergesetzt. Die Schweiz wurde seither gebeten, sich an weiteren multilateralen Massnahmen zu beteiligen, und zwar an einem Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und an einem Stabilisierungsfonds zugunsten von Polen.

Die internationalen Verhandlungen über diese beiden Vorhaben sollten bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein. Eine Absichtserklärung der schweizerischen Regierung über ihre Beteiligung am Stabilisierungsfonds wird indessen bereits anlässlich der Ministersitzung der 24er Gruppe am 13. Dezember erwartet (vgl. dazu das entsprechende Aussprachepapier des EDA vom 5.12.89). Wir ersuchen den Bundesrat deshalb, die Teilnahme an den beiden erwähnten Massnahmen aufgrund des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13) zu genehmigen.



## 2. Gewährung eines Ueberbrückungskredites der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

Die polnische Regierung und die Leitung des Internationalen Währungsfonds (IMF) - unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Exekutivrates dieser Organisation - dürften sich in den nächsten Tagen über die wirtschaftspolitischen Bedingungen eines Kredits von 700 Mio Dollar einigen. Unmittelbar danach wird Polen drastische Massnahmen ergreifen müssen, namentlich um seine öffentlichen Finanzen zu sanieren, die Kreditexpansion unter Kontrolle zu bringen sowie den Wechselkurs zu vereinheitlichen und auf ein Niveau zu bringen, das die polnischen Exporte international wieder wettbewerbsfähig macht.

Während dieser kritischen Phase braucht Polen eine sofortige Liquiditätszufuhr, um seine Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Wie dies bereits von einigen südamerikanischen Ländern und von Jugoslawien getan worden ist, bittet auch Polen um eine teilweise Vorfinanzierung des IMF-Kredits, der noch der Genehmigung durch den Exekutivrat bedarf und nur tranchenweise zur Auszahlung kommen wird.

Der IMF und verschiedene Regierungen, darunter diejenige der Vereinigten Staaten, unterstützen das Gesuch Polens um einen Ueberbrückungskredit von 500 Mio Dollar bis zur Auszahlung des erwähnten IMF-Kredits. Die amerikanischen Währungsbehörden werden einen Beitrag von 200 Mio Dollar leisten, während 300 Mio von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) mit Garantien der Notenbanken der übrigen Zehnergruppenmitglieder, Oesterreichs und Spaniens finanziert werden.

Der Ueberbrückungskredit dürfte grösstenteils noch im Dezember ausbezahlt werden. Es ist vorgesehen, dass die Rückzahlung mittels Geldern, die vom Währungsfonds und der Weltbank ausgeliehen werden, bis Ende Mai 1990 erfolgt. Nach dem üblichen Verteilungsschlüssel dürfte sich die von der Nationalbank gegenüber der BIZ zu leistende Garantie auf 15 bis 20 Mio Dollar belaufen. Gemäss Art. 4 des erwähnten Bundesbeschlusses würde



der Bund seinerseits der Nationalbank die fristgerechte Erfüllung der ihr aus der Substitutionszusage an die BIZ allenfalls entstehenden Verpflichtungen garantieren.

Nachdem sich die Schweiz im Laufe der letzten Jahre an verschiedenen Ueberbrückungskrediten zugunsten von südamerikanischen Ländern und von Jugoslawien beteiligt hatte, liesse sich ein Fernbleiben bei einer ähnlichen Massnahme zugunsten von Polen kaum rechtfertigen. Schon aus Solidaritätsgründen erscheint eine Beteiligung der Schweiz in der erwähnten Grössenordnung erforderlich. Die genauen Modalitäten der beabsichtigten Transaktion werden dem Bundesrat allerdings erst mit dem endgültigen Antrag zur Gewährung einer Bundesgarantie an die Nationalbank unterbreitet werden können.

### 3. Schaffung eines Stabilisierungsfonds

#### 3.1. Ziel und Umfang

Die zweite Massnahme besteht in der Schaffung eines Stabilisierungsfonds von 1 Mrd Dollar zugunsten Polens.

Der Fonds soll dazu dienen, das Vertrauen in die geplante Wirtschafts- und Währungsreform zu stärken. Man hofft namentlich, dass nach der Abwertung des Zlotys und im Hinblick auf eine künftige Konvertibilität das Vorhandensein eines zusätzlichen Reservepolsters die Flucht aus der nationalen Währung stoppen wird. Ausserdem soll die Bevölkerung ermuntert werden, ihre in grossem Umfang gehorteten Fremdwährungen bei den Banken anzulegen. Gemäss seiner Natur als Sicherheitsnetz ist der Fonds nur für Notfälle gedacht; er sollte spätestens Mitte Januar 1990 zur Verfügung stehen.

Verschiedene Länder haben bereits einen Beitrag zur Bildung dieses Fonds zugesagt, nämlich die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Oesterreich und die Vereinigten Staaten. Die in Aussicht gestellten Beiträge belaufen sich zur Zeit auf rund 900 Mio Dollar. Es steht weitgehend fest, dass sie an keine Waren- bzw. Dienstleistungslie-



ferungen gebunden sein werden. Widersprüchliche Ansichten gibt es aber noch bezüglich der Dauer des Fonds, der Form der Beiträge (Barauszahlung oder Eröffnung von Kreditlinien) sowie der Koordinierung der Hilfe und der Ueberwachung der Fondsbeanspruchung.

### 3.2. Beteiligung der Schweiz

Die Schweiz wurde durch die Vereinigten Staaten (Brief Baker an BR Felber), durch Polen (Brief des polnischen Finanzministers an BR Stich) und durch den IMF (Einladung eines Vertreters unserer Botschaft in Washington an eine Konferenz mit den interessierten Exekutivdirektoren) aufgefordert, sich an den erwähnten Anstrengungen zu beteiligen.

Auch wenn uns die Hektik bei der Schaffung dieses Fonds bedenklich stimmt, betrachten wir sein Zustandekommen als notwendig für den Erfolg der Wirtschafts- und Währungsreform in Polen. Aus Solidaritätsgründen scheint es auch ausgeschlossen, dass die Schweiz von einer Teilnahme Abstand nimmt. Unter Berücksichtigung der von anderen Ländern gemachten Zusagen wäre es angemessen, wenn sich die Schweiz mit einem Beitrag von 40 bis höchstens 50 Mio Franken beteiligte.

Es fragt sich, auf welche gesetzliche Grundlage die schweizerische Verpflichtung abgestützt werden kann. Da der Stabilisierungsfonds bereits Mitte Januar zur Verfügung stehen soll, fällt der vom Bundesrat vorgeschlagene Rahmenkredit für osteuropäische Staaten ausser Betracht, weil er erst anfangs April in Kraft treten kann. Als Rechtsgrundlage bietet sich somit lediglich der Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen an. Gemäss Wortlaut von Art. 1 ist der Bundesrat ermächtigt, zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen der internationalen Währungsbeziehungen an internationalen Stützungsaktionen zugunsten anderer Währungen mitzuwirken.

Die Schaffung des Stabilisierungsfonds für Polen ist eindeutig eine Währungsmassnahme, die von mehreren Staaten getragen wird. Man kann sich allerdings fragen, ob Zahlungsbilanzkrisen



- 5 -

von Ländern wie Polen ernsthafte Störungen der internationalen Währungsbeziehungen verursachen können. Es handelt sich hierbei um einen Ermessensentscheid. Im Laufe der Zeit wurden die erwähnten Bedingungen extensiv interpretiert, was von den eidg. Räten weder bei den Verlängerungen des Bundesbeschlusses noch bei der Behandlung der Geschäftsberichte beanstandet wurde.

So basierte die Teilnahme der Schweiz an Ueberbrückungskrediten zugunsten verschiedener südamerikanischer Länder und Jugoslawiens auf dem Währungsbeschluss. Auch sei daran erinnert, dass sich der Bundesrat im Mai 1988 auf die gleiche Rechtsgrundlage stützte, als er Jugoslawien eine kurzfristige Währungshilfe gewährte. Diese Massnahme, welche aus Bundesmitteln finanziert wurde, hatte praktisch dieselbe Zielsetzung wie der zu schaffende Stabilisierungsfonds für Polen. Ferner ist zu bedenken, dass ein Misserfolg der Wirtschafts- und Währungsreform in Polen eine destabilisierende Wirkung in Osteuropa und darüber hinaus haben würde.

Im Gegensatz zu den Ueberbrückungskrediten, die von den Notenbanken und der BIZ gewährt werden, ist die Mitwirkung an einem finanziellen Sicherheitsnetz mit wesentlichen Risiken verbunden. Wie im Falle der erwähnten kurzfristigen Hilfe an Jugoslawien stellt sich die Nationalbank daher auf den Standpunkt, dass der Beitrag zum polnischen Stabilisierungsfonds vom Bund direkt zu finanzieren sei. Wir teilen diese Ansicht.

Der Kreditrahmen des Währungsbeschlusses wird heute mit 44,4 Mio. Fr. durch Jugoslawien und Mexiko beansprucht, so dass die beantragte Beteiligung am Stabilisierungsfonds für Polen zusammen mit der Gewährung des eingangs behandelten Ueberbrückungskredits ohne Ueberschreitung der festgelegten Limite von 1 Mrd. Franken möglich ist.

Bis zur Stunde ist unklar, welche Laufzeit der Stabilisierungsfonds haben wird. Um der Schweiz dennoch ein rasches Handeln zu ermöglichen, schlagen wir vor, die Teilnahme auf ein Jahr zu befristen. Dannzumal sollten die Bedürfnisse Polens besser abschätzbar sein, um über eine allenfalls notwendige



Verlängerung entscheiden zu können. Um gleichzeitig die Engagements gegenüber Polen im Rahmen des vom Bundesrat verabschiedeten und in der Märzsession von den eidg. Räten zu behandelnden Massnahmenpakets für osteuropäische Staaten zu halten, sehen wir vor, den für den Stabilisierungsfonds verpflichteten Betrag dort anrechnen zu lassen. Im Herbst des nächsten Jahres wird anlässlich einer allfälligen Verlängerung der schweizerischen Beteiligung am Stabilisierungsfonds zu entscheiden sein, ob der entsprechende Betrag wieder freigegeben werden soll.

Im weiteren sind wir der Meinung, dass für eine schweizerische Beteiligung am Stabilisierungsfonds die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten sollten:

- Um der unsicheren Wirtschafts- und Finanzlage Polens Rechnung zu tragen, muss zwischen der polnischen Regierung und dem IMF vorgängig eine Einigung über das zu verwirklichende Wirtschaftsprogramm erzielt werden.
- Der Stabilisierungsfonds ist durch eine internationale Organisation oder eine Gruppe von Ländern zu überwachen.
- Die Beiträge aller Geberländer sind in ungebundener Form zu gewähren.
- Für die Ziehungen auf den Stabilisierungsfonds müssen klare Bedingungen vorliegen.
- Die Ziehungen haben pari passu zu erfolgen, d.h. die Geberländer sind anteilmässig zu belasten.
- Die gezogenen Beträge sind zu marktmässigen Bedingungen zu verzinsen.

Nebst diesen allgemeinen Voraussetzungen wäre der schweizerische Beitrag:

- nach unserer Wahl in Schweizerfranken oder Dollars zu denominieren.

Da der schweizerische Beitrag zum Stabilisierungsfonds zugunsten von Polen im Voranschlag für 1990 nicht eingestellt ist, wird die Zustimmung der Finanzdelegation eingeholt werden müs-

- 7 -

sen, die am 13. Dezember 1989 tagt. Der schweizerische Beitrag wäre ein gewöhnlicher Vorschuss auf den ersten Nachtragskredit.

#### 4. Konsultation

Die im Vorverfahren konsultierten Bundesstellen (Finanz- und Wirtschaftsdienst des EDA, BAWI) sind mit dem vorliegendem Antrag einverstanden. Einen Vorbehalt haben das EDA und das EVD bezüglich der Anrechnung der Beteiligung am Stabilisierungsfonds beim Rahmenkredit zugunsten der osteuropäischen Staaten angemeldet.

5. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das beiliegende Beschlussesdispositiv zu genehmigen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



Stich

#### Beilagen:

- Entwurf des Beschlussesdispositives

#### Protokollauszug an:

- EFD 13 (GS 7, WWT 3, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)
- EDA
- EVD

Für getreuen Ansehung  
Der Protokollführer



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITENBeteiligung der Schweiz an einem Ueberbrückungskredit sowie an  
einem Stabilisierungsfonds für Polen

Aufgrund des Antrags des EFD vom ... 8. Dezember 1989  
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz. Nationalbank wird aufgrund von Art. 4 des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen ermächtigt, sich am Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zugunsten von Polen mit einem Beitrag von höchstens 20 Mio. Dollar zu beteiligen. Das EFD wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit einen detaillierten Antrag zur Uebernahme der Garantie durch den Bund zu unterbreiten.
2. Das EFD erhält den Auftrag, die für eine Beteiligung am Stabilisierungsfonds für Polen notwendigen Verhandlungen zu führen, wobei die im Antrag festgelegten allgemeinen und speziellen Bedingungen zu beachten sind. Dabei arbeitet es eng mit den anderen interessierten Bundesstellen zusammen.

Das EFD holt vorgängig die Einwilligung der Finanzdelegation zu einem Nachtragskredit I/90 mit gewöhnlichem Vorschuss ein.

Für getreuen Auszug:  
Der Protokollführer



EDIGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

**Für die BR.-Sitzung  
vom 20. DEZ 1989**

Bern, 15. Dezember 1989

An den Bundesrat

Beteiligung der Schweiz an einem Ueberbrückungskredit sowie an  
einem Stabilisierungsfonds für Polen

---

Mitbericht

zum Antrag des EFD vom 08. Dezember 1989.

Wir sind einverstanden mit dem Beschlussentwurf, beantragen aber,

- . dass der schweizerische Beitrag nicht dem Rahmenkredit 250  
Millionen Franken entnommen wird;
- . dass die Bedingungen des schweizerischen Beitrages so  
liberal als möglich gestaltet werden sollten.



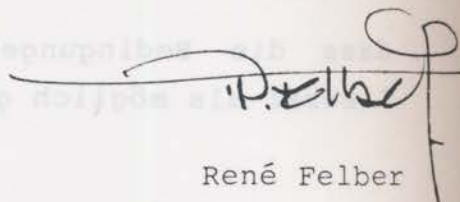
Begründung :

1. Beim Stabilisierungsfonds handelt es sich um eine Aktion von grundlegend anderem Charakter als jenem der Projekte, die innerhalb des Rahmenkredites finanziert werden sollen. Zudem ist die juristische Basis verschieden, soll sich doch der schweizerische Beitrag an den Fonds auf den Währungsbeschluss stützen. Schliesslich wird es mit einiger Wahrscheinlichkeit zu weiteren internationalen Aktionen zugunsten ost- und mitteleuropäischer Reformländer kommen (Beispiele : Entwicklungsbank für Osteuropa, Strukturfonds für Ungarn), wo allfällige schweizerische Beiträge ohnehin nicht dem Rahmenkredit entnommen werden können. Es scheint uns sinnvoller, alle solchen Aktionen klar vom Rahmenkredit zu trennen.

Sollte entgegen unserer vorstehenden Ausführung dennoch eine Belastung des Rahmenkredites beschlossen werden, so weisen wir darauf hin, dass dies Auswirkungen auf den Rahmenkredit haben wird, zumindest in bezug auf die vorgesehene Laufzeit.

2. Angesichts der Tatsache, dass eine nicht unbedeutende Anzahl von Geberländern ihre Beiträge in Form von Geschenken oder zu konzessionellen Bedingungen entrichten werden, beantragen wir, dass der schweizerische Beitrag gegebenenfalls auch zu günstigeren als den Marktkonditionen ausgestaltet werden kann.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Berne, le 11 décembre 1989

2310.1

Au Conseil fédéral

**Participation de la Suisse au crédit-relais et au fonds de stabilisation pour la Pologne.**

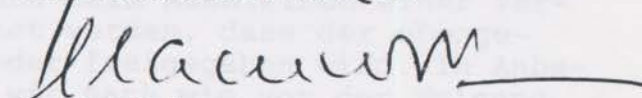
Co-rapport

à la proposition du DFF du 7 décembre 1989.

Nous sommes d'accord avec la décision proposée mais nous refusons de mettre la contribution suisse au fonds de stabilisation sur le compte du crédit-cadre.

La participation au fonds de stabilisation constitue une action monétaire collective. Le crédit-cadre, par contre, est destiné à financer des mesures suisses spécifiques. Les relations que nos entreprises ont établies depuis longtemps et qui se sont développées malgré la crise économique polonaise des dernières années constituent la preuve que les produits suisses revêtent une importance primordiale pour l'économie polonaise. En considérant les actions des autres pays européens, qui mettent à disposition en premier lieu des crédits liés à des fournitures de biens, une réduction du montant disponible pour le financement d'actions spécifiquement suisses au profit d'une action monétaire collective, comportant moins de risques financiers, affecterait la crédibilité de notre pays. En effet cela jetterait le doute sur notre réelle volonté de contribuer au soutien des réformes par des mesures adéquates et effectives.

DEPARTEMENT FEDERAL  
 DEL'ECONOMIE PUBLIQUE

  
 J.-P. Delamuraz





EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, 19. Dezember 1989

An den Bundesrat

---

Beteiligung der Schweiz an einem Ueberbrückungskredit sowie  
 an einem Stabilisierungsfonds für Polen

980.87

Stellungnahme

zum Mitbericht des EVD vom 11. Dezember 1989.

Der Zweck der vom EFD vorgeschlagenen Anrechnung des schweizerischen Beitrags zum Stabilisierungsfonds für Polen ist es, die Hilfe an dieses Land innerhalb des vom Bundesrat verabschiedeten Rahmenkredits zu halten. Gerade weil damit gerechnet werden muss, dass Hilfsaktionen für weitere osteuropäische Staaten folgen werden, darf die Hilfe an ein einzelnes Land nicht überproportional viel Geldmittel in Anspruch nehmen.

Faktisch werden das EDA und das EVD nicht daran gehindert, die für das laufende Jahr vorgesehenen Verpflichtungen einzugehen, denn der Rahmenkredit (250 Mio. Fr.) hat eine Laufzeit von mindestens drei Jahren. Da der Stabilisierungsfonds (wie dies in Brüssel an der Sitzung vom 13.12.1989 der Expertengruppe beschlossen wurde) den Polen nur für ein Jahr zur Verfügung stehen soll, kann beim Ausbleiben einer Verlängerung zudem damit gerechnet werden, dass der obengenannte Betrag automatisch wieder freigegeben wird. In Anbetracht dieses Umstandes sind wir nach wie vor der Meinung, dass die von uns vorgeschlagene Anrechnungspflicht zumutbar ist.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

*Stich*  
 Stich



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, 19. Dezember 1989

An den Bundesrat

Beteiligung der Schweiz an einem Ueberbrückungskredit sowie  
 an einem Stabilisierungsfonds für Polen

980.87

Stellungnahme

zum Mitbericht des EDA vom 15. Dezember 1989.

Was die Frage der Anrechnung beim Rahmenkredit für osteuropäische Staaten betrifft, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Mitbericht des EVD. In bezug auf den Antrag des EDA, die Bedingungen des schweizerischen Beitrags so liberal wie möglich zu gestalten, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die für den Stabilisierungsfonds vorgesehene Rechtsgrundlage (Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen) lässt die Gewährung von konzessioneller Hilfe zwar zu. Dennoch wäre dies ein Novum, das präjudizierende Wirkungen für andere Fälle haben müsste. Ohne gute Argumente sollte bei internationalen Währungshilfeaktionen nicht von einer marktmässigen Verzinsung abgewichen werden. Dies rechtfertigt sich um so weniger, als beim Rahmenkredit für die osteuropäischen Staaten die Möglichkeit vorgesehen ist (Seite 31, 1. Abs.), derartige Aktionen abzuwickeln. Wir halten daher an unserem Antrag einer marktmässigen Verzinsung des schweizerischen Beitrags zum Stabilisierungsfonds fest.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

*S + M*

Stich



15. Januar 1990

An die Mitglieder  
der Finanzdelegation

**Beteiligung der Schweiz am Stabilisierungsfonds für Polen**

Frau Präsidentin  
 Sehr geehrte Herren National- und Ständeräte

Mit Korrespondenzbeschluss vom 12. Januar 1990 haben Sie dem vom Bundesrat angebehrten gewöhnlichen Vorschuss von 20 Millionen Dollar für die Beteiligung der Schweiz am Stabilisierungsfonds für Polen einstimmig zugestimmt.

Bei der Eröffnung Ihres Beschlusses stellte die Eidgenössische Finanzverwaltung fest, dass die Bundeskanzlei im Kreditgesuch irrtümlicherweise einen Vorschuss von 20 Millionen Dollar statt 30 Millionen Dollar erwähnte.

In dem Ihnen bereits zugestellten Antragsbericht des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 8. Dezember 1989 (Seite 4 Ziffer 3.2) wurde denn auch ausgeführt, die Beteiligung der Schweiz am Stabilisierungsfonds für Polen sei mit 40 bis 50 Millionen Franken zu veranschlagen. Der Bundesrat hat am 20. Dezember 1989 entsprechend beschlossen.

Ohne Ihren Gegenbericht dürfen wir davon ausgehen, dass Sie auch dem erhöhten Beitrag der Schweiz am Stabilisierungsfonds für Polen (30 Millionen Dollar) zustimmen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Sekretär  
 der Finanzdelegation



F. Bucher

Auszug aus Protokoll  
der Finanzdelegation  
Tagung vom <sup>31. JAN</sup> 1. FEB. 1990

- 9/10 -

## EIDG. FINANZDEPARTEMENT

- 4.12 Beteiligung der Schweiz am Stabilisierungsfonds für Polen; gewöhnlicher Vorschuss von 30 Millionen Dollar.

Herr Schönenberger erläutert das Kreditbegehren. Im Grundsatz hat die Finanzdelegation einer Beteiligung der Schweiz an einem Ueberbrückungskredit sowie an einem Stabilisierungsfonds für Polen bereits an der a.o. Sitzung vom 13. Dezember 1989 zugestimmt. Einen entsprechenden gewöhnlichen Vorschuss in der Höhe von 20 Millionen Dollar bewilligte die Finanzdelegation mit Korrespondenzbeschluss vom 12. Januar 1990. Die Eidg. Finanzverwaltung stellte in der Folge fest, dass die Bundeskanzlei im Kreditgesuch einen Vorschuss von 30 Mio Dollar hätte anführen sollen. Die Finanzdelegation hiess aufgrund eines Rundschreibens des Sekre-

tariates der Finanzdelegation vom 15. Januar 1990 diesen höheren Betrag ebenfalls gut.

Der Korrespondenzbeschluss (Zustimmung zu 30 Mio Dollar) bleibt erwahrt.